

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Erkrath GmbH (SWE) zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

(Veröffentlichungspflicht gemäß §4 Abs. 3 NAV)

Dieses Dokument ergänzt die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) gemäß dem Bundesmusterwortlaut vom Mai 2024 (nachfolgend auch kurz „TAB“ genannt) für das Netzgebiet der:

- Stadtwerke Erkrath GmbH

Im folgenden „SWE“, „VNB“ oder „Netzbetreiber“ genannt. Das Dokument tritt ab dem 01.10.2024 in Kraft und gilt gemeinsam mit dem Bundeswortmusterlaut der TAB 2023 v2.0 Ausgabe Mai 2024, auf den sich die hier verwendeten Abschnittsbezeichnungen beziehen. Diese Ergänzungen zu den TAB gelten für alle Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Erkrath GmbH und sind verbindlich.

Es gelten ferner die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).

Bei aufkommenden Fragen zur der Anwendung der TAB steht die SWE unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

- E-Mail: netz@stadtwerke-erkrath.de
- Webseite: <https://www.stadtwerke-erkrath.de/>

Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten (Pkt. 4.1 TAB)

Die Vorgehensweise zur Anmeldung von Netzanschlüssen sowie die erforderlichen Unterlagen sind detailliert auf der Website der SWE unter: <https://www.stadtwerke-erkrath.de/> beschrieben. Eine Bearbeitung kann nur mit den notwendigen Einwilligungen und optional Vollmachten erfolgen.

Vom Vertragsinstallationsunternehmen sind vor der Antragsstellung, insbesondere für eine Gewerbeanlage, die Anschlussleistungen der Einzelgeräte (Entsprechend TAB, Ziffer 4.1) und die im Endausbau voraussichtlich benötigte Gesamtleistung und deren Gleichzeitigkeitsfaktor genau zu ermitteln. Diese Werte sind die Grundlage für die technische Auslegung des Netzanschlusses und haben somit auch Einfluss auf die Netzanschlusskosten.

Bei einer beantragten Leistung von bis zu 30 kW setzt der VNB eine Hausanschlusssicherung mit einem Nennstrom von 50A ein.

Ladeeinrichtungen

Damit der Netzbetreiber das Verteilernetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und mögliche Netzurückwirkungen beurteilen kann, sind vom Kunden grundsätzlich vor dem Anschluss jeder Ladeeinrichtung von Elektrofahrzeugen ab einer Leistung von 3,6 kVA die erforderlichen Daten dem Netzbetreiber mitzuteilen. Für die Mitteilungspflicht ist allein der Anschluss einer Ladeeinrichtung entscheidend, ohne dass es darauf ankommt, ob die Ladeeinrichtung auch tatsächlich genutzt wird. Dementsprechend sind lediglich die technischen Daten der Ladeeinrichtung mitteilungs pflichtig und nicht die Verfügbarkeit eines Elektrofahrzeuges.

Jegliche Ladeeinrichtungen (fest angeschlagene und ortsveränderliche) ab einer Leistung von 3,6 kVA sind der SWE anzuzeigen. Hierzu ist eine Anmeldung einzureichen.

Hinweis: Sollte für den Anschluss eine Erweiterung der Netzkapazität auch für die Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge erforderlich sein, kann dies Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung der Anlagen haben.

Inbetriebsetzung (Pkt. 4.2.3 TAB)

Inbetriebsetzungen sind je Messeinrichtung erforderlich für:

- Einbau
- Ausbau
- Zusammenlegung
- Verstärkung
- Stilllegung

Der Inbetriebsetzungsauftrag muss mindestens 2 Wochen vor dem vom Vertragsinstallationsunternehmen gewünschten Inbetriebsetzungstermin bei der SWE über die bereitgestellten Formulare bzw. das elektronische Portal eingegangen sein.

Inbetriebsetzungsauftrag: <https://www.stadtwerke-erkrath.de/>

Die elektrische Anlage muss zum geplanten Zeitpunkt der Inbetriebsetzung bis zur Trennstelle vor der Messeinrichtung betriebsbereit sein. Ein unbeabsichtigtes Einschalten der nachgeschalteten Installationsanlage ist sicher zu verhindern.

Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen (Pkt. 5.3 TAB)

Ab einer Anschlussleistung von 151 kW ist in jedem Fall mit der Notwendigkeit einer kundeneigenen Transformatorenstation zu rechnen. Die Übergabestation von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist in unmittelbarer Nähe des ermittelten Netzanschlusspunktes zu errichten (bis ca. 25 m Abstand). Der Netzanschluss von Kundenanlagen erfolgt in der Regel als Einschleifung. Die Kosten des Netzanschlusses trägt in der Regel der Kunde.

Netzanschlusseinrichtungen (Pkt. 5.4 TAB)

Grundsätzlich erfolgt bei der SWE der Anschluss von Garagen oder Garagenhöfen über Zähleranschlusssäulen, die an der Grundstücksgrenze des Kunden zu errichten sind.

Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze (Pkt. 7 TAB)

Die Zählerplatzbestückung:

- Der Zählerplatz ist mit einer 3-Punkt-Befestigung vorzusehen.
- Es ist eine Zählersteckklemme inklusive Stifte und Deckel vorzusehen.

Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen (Pkt. 7.4 TAB 2023)

- Bei Änderungen in der Kundenanlage sind die Vorgaben der VDE-AR-N 4100:2019-04 einzuhalten. Die verantwortliche Elektrofachkraft hat die vorhandene Anlage z.B. in Form eines E-CHECKs zu überprüfen.
- Es ist eine Zählersteckklemme inklusive Stifte und Deckel nachzurüsten.
- Folgende Ausnahmen nach VDE-AR-N 4100:2019-04 sind bei Bestandsanlagen zulässig:
 1. Auf das APZ-Feld kann verzichtet werden, solange der Netzbetreiber dies nicht ausdrücklich verlangt. Das APZ-Feld darf dann extern unmittelbar am Zählerschrank errichtet werden.
 2. Anlagenseitiger Anschlussraum (AAR) mit Hauptleitungsabzweigklemme ab 150 mm Höhe zulässig, wenn keine sonstigen Einbauten im AAR vorhanden sind.
 3. Ein 5-poliges Sammelschienenensystem ist nach Möglichkeit umzusetzen.

Anschluss an das Niederspannungsnetz (Pkt. 13.3 TAB)

Vom Netzbetreiber wird die Anschlussstelle des Baustromanschlusschrankes festgelegt und die Anschlussarbeiten an das Verteilnetz vorgenommen. Mit der Anmeldung reicht der Antragssteller für vorübergehend angeschlossene Anlagen eine von ihm gewünschte Anschlussstelle ein. Diese wird vom Netzbetreiber im Vorfeld geprüft. Dem Netzbetreiber obliegt hierbei die Entscheidung des Netzanschlusspunktes. Mögliche Anschlussstellen im Netzgebiet der SWE sind:

- Niederspannungsverteilung in einer Ortsnetz-Trafostation
- Kabelverteilerschrank (KVS)
- Freileitungsmast
- Netzanschlusssäule

Das Netzkabel der SWE kann nicht ohne Übergabestelle direkt am Baustromverteiler angeschlossen werden. Der Anschluss- bzw. Anschlussverteilerschrank ist kürzest möglich neben der Anschlussstelle standsicher aufzustellen. Die Anschlussleitung ist ohne lösbare Zwischenverbindungen und ungeschnitten auszuführen. Die Anschlussleitung hat eine Länge von max. 10m.